

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 02) vom 15.12.2015

Nr. und Gegenstand
der Beratung

Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)

TOP1:

Bauantrag: Erweiterung einer Werkshalle auf Fl.Nr. 292/7, Gewerbegebiet 2a

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP2:

Antrag der Schützengesellschaft Raisting e.V. auf Verwendung des Gemeindewappens für die Vereinsarbeit

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verwendung des Gemeindewappens auf Königsschützenscheiben zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP3:

Feststellung der Jahresrechnung 2014

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 vom 01.12.2015 mit den Prüfterminen 27.10.2015, 18.11.2015, 24.11.2015 und 01.12.2015 wurde bekannt gegeben. Einwendungen werden nicht erhoben.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Feststellung der Jahresrechnung 2014 in Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt mit	3.134.989,28 €
im Vermögenshaushalt mit	918.257,52 €
im Gesamthaushalt mit	4.053.246,80 €

Zuführung zum Vermögenshaushalt:	216.790,00 €
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV:	524.836,64 € (Soll-Rücklagenzuführung)
Unerledigte Verwahrgelder und Vorschüsse:	- 3.958,01 € (Übertrag ins Nachjahr)

Haushaltsüberschreitungen:

Es ergaben sich keine ungedeckten Haushaltsüberschreitungen, die nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 21.05.2014 (über- und außerplanmäßige Mehrausgaben ab 5.000 € im Einzelfall), vom Gemeinderat zu beschließen sind.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 03) vom 15.12.2015

Nr. und Gegenstand
der Beratung

Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)

TOP4:

Entlastung für die Jahresrechnung 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung der Gemeinde Raisting für das Haushaltsjahr 2014 mit den im Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2015 Tagesordnungspunkt 3 festgestellten Ergebnissen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP5:

Beratung und Beschluss über die Höhe des kalkulatorischen Zinses in den Einrichtungen Wasserversorgung und Bestattungswesen (Friedhof)

Sachverhalt:

Die gemeindlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Bestattungswesen sind rein durch eigenkapitalfinanzierte Einrichtungen. In der Wasserversorgung wurde z.B. aufgrund Hochbehälterneubau und Neubau der Hauptversorgungsleitung erheblich in die Einrichtung Wasserversorgung investiert. Im Friedhof wurde der Friedhof um die Urnenstellen und das Stille Grab erweitert. Die Verwaltung schlägt daher einen kalkulatorischen Zins in Höhe von 1 % für die Einrichtungen Wasserversorgung und Bestattungswesen (Friedhof) vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP6:

Sachverhalt:

Als Kalkulationszeitraum werden vier Jahre festgelegt und umfassen die Jahre 2016 bis 2019. Daraus ergeben sich folgende Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019:

	Errechneter Gebührensatz	bisheriger Gebührensatz
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Grundgebühr Wasser (mit fixen Kostenanteilen) mit Dauerdurchfluss	0,74 €	0,70 €
bis 4 m ³ /h	25,00 €/Jahr	15,00 €/Jahr
bis 10m ³ /h	62,50 €/Jahr	30,00 €/Jahr

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 04) vom 15.12.2015

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vierjährigen Kalkulationszeitraum und der Wassergebührenerhöhung zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP7:

Überarbeitung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Raisting

Beschluss:

Dem Satzungsentwurf wird zugestimmt.

(Veränderungen = rot)

-Entwurf- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Raisting

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Raisting folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 05) vom 15.12.2015

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
Keller und Garagenkeller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen, außer sie sind tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,60 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,00 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 8 a) und Verbrauchsgebühren (§ 9).

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 06) vom 15.12.2015

Nr. und Gegenstand
der Beratung

Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)

§ 8 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q 3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	25,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	62,50 €/Jahr

(3) Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q_n) verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss berechnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	25,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	62,50 €/Jahr

§ 9

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,74 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 10 Bauwasser:

Bauwasser, Wasserbezug aus besonderem Anlass

- (1) Für die Inanspruchnahme von Bauwasser wird bis zu einer Geschoßfläche von 300m² eine Pauschale in Höhe von 100,- Euro erhoben. Bei größeren Baumaßnahmen ist ein Wasserzähler erforderlich.
- (2) Dem Gebührenpflichtigen steht es frei, durch einen von der Gemeinde anerkannten Wasserzähler einen niedrigeren Wasserverbrauch nachzuweisen.
- (3) Bei sonstigem Wasserbezug aus besonderem Anlass wird die Verbrauchsmenge grundsätzlich durch einen beweglichen Wasserzähler ermittelt.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird eine Anschlussgebühr von pauschal 70,- Euro erhoben. Der Wasserverbrauch wird nach § 9 Abs. 1 berechnet. Eine Grundgebühr gemäß § 8 wird nicht festgesetzt.

§ 11

Entstehen der Gebährenschild

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebährenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebährenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 07) vom 15.12.2015

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.2011 außer Kraft.

Raisting, den 15.12.2015

Höck

1. Bürgermeister

TOP8:

Vergabe des Auftrages für den Austausch der Beleuchtung in der Turnhalle – Umstellung auf LED

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Auftrags über den Austausch der Beleuchtung in der Turnhalle (Umstellung auf LED) an den günstigsten Bieter zu.

Den Auftrag erhält die Firma Elektro Kreuzberg, Raisting – Auftragssumme 5.670,50 Euro.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 08) vom 15.12.2015

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

TOP9:

Beratung und Beschluss über die Einrichtung einer weiteren Brennstelle im Stillernweg

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird in Hinblick auf eine mögliche zukünftige Bebauung vorerst zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP10:

Beschluss zu den überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) im Jahr 2015 bei der Haushaltsstelle Möbel, Geräte und EDV Rathaus und Übertragung der erforderlichen Haushaltsmittel

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltsüberschreitung in Höhe von 7.752,66 € zu. Die Haushaltsmittel sollen von der Haushaltsstelle 1.6480.9500 (Brückenbau) übertragen werden, da für die Baumaßnahme (Brücke zur Ertlmühle) die veranschlagten Haushaltsmittel voraussichtlich in 2015 nicht ausgeschöpft werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP11:

Beratung und Beschluss über die Bereitstellung von Wohnraum für Asylbewerber und Flüchtlinge durch die Gemeinde Raisting auf Fl.-Nr. 82 „Probst-Gelände“

a. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf dem „Probst-Gelände“ FINr. 82 in der Gemeinde Raisting Wohnraum für Asylbewerber und Flüchtlinge zur Verfügung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

b. Beschluss:

Die für die Erstellung der Asylbewerberunterkunft anfallenden Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-3 nach HOAI 2013 werden an den Architekten Norbert Schneck, Raisting zum angebotenen Honorar in Höhe von 20.795,77 Euro (Brutto)

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 09) vom 15.12.2015

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

Nächste Sitzung: Mittwoch, 13.01.2016

**Martin Höck
1.Bürgermeister**

Protokollführer

Gemeinderäte: